



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorab per E-Mail:

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Referat 524 -
Wasserwirtschaft, Küstenschutz, Verkehr,
Post und Telekommunikation

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON StOAR Peter Sobotta

REFERAT/PROJEKT Referat IV B 8

TEL +49 (0) 30 18 682-2558 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-882558

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 16. Februar 2009

BETREFF **Umsatzsteuer;
Abgrenzung zwischen Entgelt und Zuschuss;
Investitionskostenzuschüsse von Gemeinden an Netzbetreiber zur Verbesserung der
Breitbandversorgung in ländlichen Räumen**

BEZUG Ihr Schreiben vom 10. November 2008
- 524-50016/001 -

GZ **IV B 8 - S 7200/07/10010**

DOK **2009/0079820**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Ich habe Ihr Bezugsschreiben an die obersten Finanzbehörden der Länder mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Nach dem Ergebnis dieser Erörterung kann davon ausgegangen werden, dass Investitionskostenzuschüsse von Kommunen an Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume vorrangig dem jeweiligen Netzbetreiber zu seiner Förderung aus struktur- oder allgemeinpolitischen bzw. volkswirtschaftlichen Gründen gewährt werden (vgl. Abschn. 150 Abs. 7 Umsatzsteuer-Richtlinien).

Unter dieser Voraussetzung sind derartige Zuwendungen kein Entgelt für eine der Umsatzsteuer unterliegende Leistung des jeweiligen Netzbetreibers oder eines Dritten an die die Zuwendung gewährende Kommune oder einen Dritten, sondern stellen echte Zuschüsse dar.

Im Auftrag
Keisinger